

Regierungs-Blatt

für das
Großherzogthum
Sachsen-Weimar-Eisenach.

Nummer 18.

Weimar.

8. Juni 1899.

Inhalt: Ministerial-Bekanntmachung, betr. Uebersetzung der nach § 134^c der Gewerbeordnung der unteren Verwaltungsbehörden zugewiesenen Obliegenheiten hinsichtlich der im Großherzogthum befindlichen königlich Preussischen Reparaturwerkstätten auf die königlich Preussische Eisenbahndirection zu Erfurt, Seite 285. — Ministerial-Bekanntmachung, betr. Befreiung der Ministerialanwesenden Sachworte und Personen in Weimar zur Vollziehung von Revisionen nach § 39 Absatz 2 des Reichsstempelgesetzes vom 27. April 1894, Seite 285. — Ministerial-Bekanntmachung, betr. die Zulassung des sächsischen Floßs zu Aufschwamm zum Geschäftsbetrieb im Großherzogthum, Seite 286. — Ministerial-Bekanntmachung, betr. Eingabe des Bibliotheksterrains mit der Kirchenuhr 288 von den Pastoren vonn. Kaiser, Fuchs und Schöning zu § 248 n. N., Seite 286.

Ministerial-Bekanntmachungen.

[68] I. Für die im Großherzogthum befindlichen königlich Preussischen Reparaturwerkstätten werden die der unteren Verwaltungsbehörde nach § 134^c der Gewerbeordnung zugewiesenen Obliegenheiten auf Grund des § 155 Absatz 3 der Gewerbeordnung der königlich Preussischen Eisenbahndirection zu Erfurt übertragen.

Weimar, am 20. Mai 1899.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Innern.
v. Groß.

[69] II. Zur Vollziehung von Revisionen nach § 39 Absatz 2 des Reichsstempelgesetzes vom 27. April 1894 (Reichsgesetzblatt von 1894 Seite 381) find bis auf Weiteres